



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Amtssigniert. SID2019081114964
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtstierarzt

Angeschlagen am: 21.08.2019
Abzunehmen am:
Abgenommen am:
Telfs, den 21.08.2019

Dr. Josef Oettl

Telefon +43(0)512/5344-5090

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at



Bekämpfung der ansteckenden Brutkrankheit der Bienen; Verordnung der Sperrzone

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IL-V-TS/BI-30/2-2019

Innsbruck, 20.08.2019

VERORDNUNG

Gemäß den §§ 3a und 4 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001, wurde aufgrund des Auftretens der Bienenbrutkrankheit „Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut)“ am Bienenstand in 6421 Rietz, rund um diesen Standort eine Sperrzone mit einem Radius von 3 km von der Bezirkshauptmannschaft Imst festgesetzt. Die Ausdehnung der Sperrzone ist aus der beigeschlossenen Karte zu entnehmen. Vom Sperrradius sind Teilgebiete der Marktgemeinde Telfs und der Gemeinde Wildermieming vom Bezirk Innsbruck-Land betroffen.

Die Besitzer von Bienenständen, die in dieser Sperrzone aufgestellt sind, haben Folgendes zu beachten:

1. Das Verbringen der Bienenvölker von ihrem Standort innerhalb der Sperrzone ist nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erlaubt.
2. Bienenvölker dürfen aus der Sperrzone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck in diese eingebracht werden.
3. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort der in der Sperrzone befindlichen Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (Amtstierarzt, Tel.: 0512/5344-5090) zu melden.
4. Die Besitzer der Bienenstände sind verpflichtet, den Organen der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (Amtstierarzt und bestellte Sachverständige nach dem Bienenseuchengesetz) Zutritt zu den Bienenständen zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Die Besitzer haben die von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck angeordneten Bekämpfungsmassnahmen auf ihre Kosten durchzuführen.

Das Zuwiderhandeln gegen die genannten Bestimmungen stellt gemäß § 12 Bienenseuchengesetz eine Verwaltungsübertretung dar, die von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,-- geahndet wird.

Hinweis:

Bei der Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) handelt es sich um eine Bienenbrutkrankheit, die auf Menschen keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen hat. Der Konsum von Honig aus betroffenen Bienenständen ist ebenfalls vollkommen unbedenklich.

Rückfragen richten Sie bitte an den Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (Tel.: 0512/5344-5090).

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Josef Oettl

Anlage: Karte

Ergeht an:

Marktgemeinde Telfs, per E-Mail an: info@telfs.gv.at

Gemeinde Wildermieming per E-Mail an: gemeinde@wilderieming.tirol.gv.at

mit dem Ersuchen um ortsübliche Verlautbarung der Verordnung;

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesveterinärdirektion, im ELAK an: Abt Landesveterinärdirektion

Bezirkslandwirtschaftskammer, per E-Mail an: bk-innsbruck@lk-tirol.at

Tiroler Imker-genossenschaft, per E-Mail an: tir.imker.ibk@utanet.at

